

# Stadtverwaltung Frohburg



## **Freistaat Sachsen**

Stadtverwaltung Frohburg, Markt 13-15, 04654 Frohburg

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Kamenzer Straße 13/15  
01099 Dresden

Bearbeiter: Frau Ludwig  
Dienststelle: Ordnungsamt

## Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom:  
**20.05.2013**

Unser Zeichen:  
**2.18-650.33:**

Datum:  
**22.05.2013**

# **Plakatierungserlaubnis für die Bundestagswahl am 22.09.2013**

Sehr geehrter Herr Schnabel,

auf der Grundlage des § 2 i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Frohburg (Sondernutzungssatzung und Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen) vom 09.01.1998, letzte Änderung vom 14.06.2002 und der Satzung der Stadt Frohburg zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom 06.03.2009, erteilen wir nachfolgende

## **Plakatierungserlaubnis**

I.

Sie erhalten die Genehmigung vom **22.07.2013 bis 22.09.2013** 40 Stück Plakate A 1 aufzustellen bzw. anzubringen.

Findet eine Neuwahl statt, wird der Zeitraum der Genehmigung bis 3 Tage nach der Neuwahl verlängert.

III.

Die Plakatierungserlaubnis ist an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

1.

Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger von max. 0,5 m<sup>2</sup> darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert oder gefährdet werden. Die Befestigung ist ordnungsgemäß und haltbar vorzunehmen.

2.

Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Geh- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,50 m betragen. .

3.

**Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen inkl. eventuell vorhandener Befestigungspfähle, an technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafostationen) und Wartehäuschen angebracht werden. Das Plakatieren an Verkehrsschutzgeländern ist nicht erlaubt.**

4.

**Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.**

5.

Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Diese Forderung besteht auch an aufgestellte Werbeelemente im Fußgängerbereich. Es ist darauf zu achten, dass eine Mindestbreite des Gehweges von 1,20 m gegeben ist. Die Vorschriften der StVO bleiben unberührt

6.

Die Anzahl pro Berechtigter wird in Frohburg auf max. 20 und in den Ortsteilen auf max. 10 Stück Plakate bzw. Werbeträger festgelegt.

7.

Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger an Lichtmasten entstehen, ist die volle Haftung zu übernehmen.

8.

Plakate und Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlzeit nicht angebracht werden

- im Stadtzentrum:  
vor dem Rathaus, Bürgerbüro und dem gesamten Marktbereich,  
„Straße der Freundschaft“ vom Markt bis „Dr.- Zamenhof-Straße“,  
„Kirchplatz“, „Bahnhofstraße“ (vom Markt bis Einmündung August-Bebel-Straße)
- „Brauhausgasse“ und „Mühlgasse“
- Schloss (vom Schlossberg bis Mitte der Florian-Geyer-Straße)
- vor Kindertagesstätten und Hort
- vor Schulen, Kirchen und Friedhöfen.

9.

**Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind rechtzeitig, spätestens am Wahltag zu entfernen.**

**III.**

Werbungen sind bis 14 Tage nach Ablauf der Wahlkampf- bzw. Werbezeit oder des angekündigten Ereignisses ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen.

**IV.**

Falls der vollständigen Beseitigung der Werbeanlagen innerhalb von 3 Tagen nach dem Beseitigungstermin nicht nachgekommen wird, erfolgt die kostenpflichtige Entfernung im Wege der Ersatzvornahme.

**V.**

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer II. und III. genannten Maßnahmen wird angeordnet.

**VI.**

Nach § 2 der Sondernutzungssatzung ist das Plakatieren erlaubnispflichtig, aber aufgrund von § 12 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung gebührenfrei.

**Begründung:****Zu I. und II.**

Sie beantragten das Aufstellen von Werbeträgern im Stadtgebiet Frohburg anlässlich der am 22.09.2013 stattfindenden Bundestagswahl und zugleich der eventuell stattfindenden Neuwahl.

Diesem Antrag konnte auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung, dem Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen und der Wahlwerbesatzung stattgegeben werden. Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung wird die Stadt ermächtigt, die Erteilung der Erlaubnis von Auflagen abhängig zu machen. Um die öffentliche Ordnung und Sicherheit während der Plakatierungszeit zu gewährleisten, ist der Erlass der Nebenbestimmungen erforderlich gewesen.

**Zu III.**

Die Frist für die vollständige Entfernung der Plakate ist angemessen, da Ihnen das Ende des Ereignisses vorher bekannt ist und es keines größeren Aufwandes bedarf, die Plakate zu beseitigen.

**Zu IV.**

Die Androhung der Ersatzvornahme beruht auf §§ 19, 20, 24 des Sächsischen Vollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) in der Fassung vom 10. September 2003 (GVBl. S. 614, ber. S. 913). Danach können Verwaltungsakte, die gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 SächsVwVG zu einer Handlung verpflichten, mittels Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Die Ersatzvornahme erscheint angemessen, da hier im zeitlichen Kontext gehandelt werden muss, um die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung nach Ablauf des Ereignisses, sowie ein gepflegtes Stadtbild zu gewähren. Gegenüber der Androhung eines Zwangsgeldes ist die Ersatzvornahme auch das mildere Mittel. Bei der Androhung eines Zwangsgeldes würde nur ein Zwangsgeld, das die Höhe der Beseitigungskosten übersteigt, Sie veranlassen, der Anordnung nachzukommen.

**Zu V.**

Die sofortige Vollziehung der Beseitigung der Plakattafeln kann gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung vom 19.

März 1991 (BGBl. I S. 686) letzte Änderung vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482) verlangt werden, wenn das im öffentlichen Interesse liegt. Das ist besonders dann gegeben, wenn durch eintretende Umstände von den Plakatträgern Gefahr für Leib und Leben ausgeht. Auch darf bei den Bürgern der Stadt nicht der Eindruck entstehen, die Behörde dulde hängen und liegen gebliebene Werbeträger. Solche rechtswidrigen Zustände würden nicht nur regelmäßig zur Beeinträchtigung des Ortsbildes führen, sondern einen Nachahmungseffekt auslösen können.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt daher Ihr privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung.

**Zu VI.**

Sondernutzung öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind nach § 12 der Sondernutzungssatzung gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Frohburg, Markt 13-15, 04654 Frohburg Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastraße 40, 04179 Leipzig beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

W. Hiensch  
Bürgermeister

